

## Ramseier Elisabeth

---

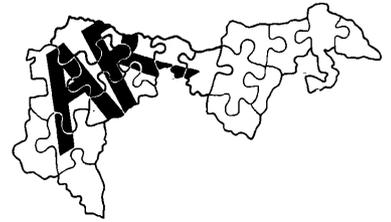
**Von:** Gebert Pius  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. November 2018 08:06  
**An:** Departement Finanzen  
**Betreff:** Teilrevision 2020 Steuergesetz

Sehr geehrte Frau Ramseier

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Revisionsvorlage und teile Ihnen mit, dass es aus Sicht des Kantonsgerichtes dazu keine Bemerkungen gibt.

Freundliche Grüsse  
Pius Gebert

Appenzell Ausserrhoden  
Gerichtsbehörden  
Kantonsgericht  
Landsgemeindeplatz 2  
9043 Trogen  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)  
Dr. iur. Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident  
Telefon +41 71 343 64 05  
[pius.gebert@ar.ch](mailto:pius.gebert@ar.ch)



Departement Finanzen  
**"Teilrevision Steuergesetz 2020"**  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Bühler, 10. Dezember 2018

### **Änderung des Steuergesetzes, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Teilrevision in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Inge Schmid, Gemeindepräsidentin Bühler
- Renzo Andreani, Gemeindepräsident Herisau
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident Schwellbrunn
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeindepräsidentenkonferenz anerkennt, dass die Massnahmen der Teilrevision des Steuergesetzes 2020 zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17 / STAF) in Appenzel A.Rh. stimmig sind. Auch halten wir positiv fest, dass sich die Massnahmen in den Teilrevisionen des Steuergesetzes 2008 und 2010 als richtig erweisen (tiefer Gewinnsteuersatz), so dass mit der Teilrevision 2020 heute insgesamt nur moderate Steuerausfälle zu verkraften sind.

Mit der Teilrevision 2020 wird zu einem grossen Teil Bundesrecht (STAF) umgesetzt, was unbestritten ist. Für die Gemeindepräsidentenkonferenz gibt es zur vorliegenden Teilrevision grundsätzlich folgende Haupteinwände bzw. Hauptanliegen:

- Verwendung des erhöhten DBST-Anteils zur Deckung der Reduktion beim Ressourcenausgleich
- Aufzeigen von Gegenfinanzierungsmassnahmen
- Härtefallausgleich für betroffene Gemeinden
- Vertretung der Gemeindepräsidenten bei Steuerfragen (Auflösung Staatssteuerkommission)

#### **Zu den einzelnen Punkten:**

##### *Gegenverrechnung DBST-Anteil - Ressourcenausgleich / Gegenfinanzierung*

Die Grafik zu den Auswirkungen der StG Rev 20 (SV17/STAF) und Neufestlegung Dotationen NFA (FiLaG) (Beilage 4) zeigt, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des DBST-Anteils von 17 % auf 21,2 % (CHF 4 Mio.) vollständig für den Ausgleich der reduzierten Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich (CHF 4.9 Mio.) verwendet werden. Da die Erhöhung des DBST-Anteils und die Reduktion des Ressourcenausgleichs in keinem direkten sachlichen Zusammenhang stehen, erachten die Gemeindepräsidenten eine Gegenfinanzierung in der vorliegenden Art als nicht opportun bzw. als störend.

Auch der Verband CH-Gemeinden verlangt, dass die Gemeinden an der Erhöhung des DBST-Anteils partizipieren. Die CHF 4 Mio. sind daher für die Ausfallfinanzierung (Teilrevision StG 19 und 20) sowohl auf der Stufe Kanton und Gemeinden zu verwenden.

##### **Antrag:**

- Die Reduktion des Ressourcenausgleichs (CHF 4.9 Mio.) bzw. der Aspekt NFA ist als sachfremd aus der vorliegenden Steuervorlage zu streichen.
- Die Erhöhung des DBST-Anteils um CHF 4 Mio. ist sowohl zu Gunsten des Kantons als auch der Gemeinden zu verwenden. Die konkrete Aufteilung ist offenzulegen.
- Die effektiven Steuerausfälle aufgrund der STAF, StG Rev 19 und StG Rev 20 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt in erster Linie über den höheren Anteil aus der DBST. Der Ausgleich kann über eine beschränkte Zeit erfolgen.

##### *Härtefallausgleich für die Gemeinden*

Die zu erwartende Belastung der Gemeinden von CHF 460'000.– wird nicht alle Gemeinden treffen (abhängig von den Unternehmen in den Gemeinden). Es ist zu erwarten, dass lediglich ca. 5 Gemeinden von den Ausfällen stark betroffen sein werden. Analog zu früheren StG-Revisionen (2008 / 2009) ist daher für die tatsächlich Betroffenen eine Abfederung / ein Härtefallausgleich vorzusehen. Im Rahmen der Veranlagung kann dies ohne weiteres umgesetzt werden.

**Antrag:**

Für den effektiven Steuerausfall ist für die betroffenen Gemeinden ein Härtefallausgleich vorzusehen.

*Auflösung Staatssteuerkommission*

Rein aus inhaltlicher Sicht ist die Auflösung der Staatssteuerkommission bzw. die Überführung in eine ständige Kommission kaum zu beanstanden. Da in der Staatssteuerkommission neben 3 Kantonsräten auch zwingend 1 Gemeindepräsidium vertreten war - was bei der ständigen Kommission nicht mehr explizit der Fall ist - geht dieser direkte Bezug zu den Gemeinden verloren. Da die Gemeinden bei Steuerfragen stark direkt betroffen sind, erachten wir diesen Bezug aber als sehr wichtig (Bindeglied).

**Antrag:**

Die direkte Vertretung der Gemeinden in Steuerfragen ist nochmals zu prüfen.

Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Inge Schmid, Präsidentin



Alex Müller, Geschäftsstelle

GEMEINDE  
9055 BÜHLER AR



Departement  
Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9055 Bühler, 18. Dezember 2018

**Steuergesetz; Teilrevision 2010 (StG Rev. 20)**  
**Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie den Gemeinderat Bühler ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzesgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. hat Ihnen am 10. Dezember 2018 eine Stellungnahme zukommen lassen. Wir schliessen uns vollumfänglich den dort erwähnten allgemeinen Bemerkungen und den Ausführungen zu den einzelnen Punkt an.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**GEMEINDERAT BÜHLER**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

  
Ingeborg Schmid

  
Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50, 9055 Bühler



**Gemeinderat**

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 50

[www.herisau.ch](http://www.herisau.ch)

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Eingegangen

19. Dez. 2018

Departement Finanzen

Beilage 2

G E M E I N D E H E R I S A U

Renzo.Andreani@herisau.ar.ch

AR

14. Dezember 2018

Departement Finanzen  
Herrn Köbi Frei, Regierungsrat  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 20)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in oben genannter Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Namens des Gemeinderates teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Herisau auf eine eigene Vernehmlassung verzichtet und auf die Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz verweist.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Renzo Andreani  
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner  
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

14. Dezember 2018

Departement Finanzen  
„Teilrevision Steuergesetz 2020“  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Änderung des Steuergesetzes, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat Grub schliesst sich dabei vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz datiert vom 10. Dezember 2018 an.

Wir bedanken und für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Die Gemeindepräsidentin:



  
Der Gemeindeschreiber:



Beilage 2  
Eingegangen

19. Dez. 2018

Departement Finanzen



## Gemeinderat

Annelies Rutz  
Gemeindeschreiberin  
Tel. 071 343 78 75  
Fax 071 343 78 70  
E-Mail [Annelies.Rutz@trogen.ar.ch](mailto:Annelies.Rutz@trogen.ar.ch)

Departement Finanzen  
Appenzell A.Rh.  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Trogen, 18. Dezember 2018

auch per E-Mail an: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)

### Teilrevision Steuergesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des Steuergesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Wir unterstützen die Eingabe der Gemeindepräsidien-Konferenz vom 10.12.2018 und verzichten auf eine eigene Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr  
Gemeindepräsidentin

A. Rutz  
Gemeindeschreiberin





# GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

**A**-PRIORITY

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 19. Dezember 2018

## **Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20); Vernehmlassung, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat die obige Vorlage anlässlich seiner letzten Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefällt:

***Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich betreffend Vorlage Teilrevision 2020 des Steuergesetzes der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz A.Rh. an.***

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE URNÄSCH**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

## Ramseier Elisabeth

---

**Von:** Bolleter Gaby  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. Januar 2019 09:47  
**An:** Ramseier Elisabeth  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung Teilrevision Steuergesetz

---

**Von:** Ritter Remo  
**Gesendet:** Freitag, 14. Dezember 2018 09:21  
**An:** Bolleter Gaby  
**Betreff:** Vernehmlassung Teilrevision Steuergesetz

Sehr geehrte Frau Bolleter

Der Gemeinderat Reute verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes und unterstützt diejenige der Gemeindepräsidienkonferenz vom 10. Dezember 2018.

Freundliche Grüsse



### Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter  
Gemeindeschreiber  
Dorf 19  
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61  
Mail: [remo.ritter@reute.ar.ch](mailto:remo.ritter@reute.ar.ch)  
[www.reute.ch](http://www.reute.ch)



9064 Hundwil, 17.12.2018

Departement Finanzen  
Vernehmlassung Steuergesetz  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

### Änderung des Steuergesetzes, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie die Gemeinde Hundwil ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR an. Als Gemeinde Hundwil möchten wir nochmals explizit darauf hinweisen, dass Hundwil als Gemeinde mit tiefster Steuerkraft aber auch als Gemeinde mit sehr hohem Anteil schulpflichtiger Kinder von der Steuergesetzrevision 19 mit Erhöhung des Kinderabzuges extrem stark betroffen ist. Durch diese Teilrevision des Steuergesetzes müssen massive Steuereinbussen hingenommen werden. Im Zuge der StG Rev 19 waren keine Gegenfinanzierungen der Steuerausfälle eingestellt. Es kann nicht sein, dass Gemeinden mit unterschiedlicher Betroffenheit immer wieder Einbussen durch Steuergesetzrevisionen einstecken müssen. Oftmals sind nicht aktuelle Rechnungsabschlüsse massgebend um die finanzielle Lage einer Gemeinde abschliessend zu beurteilen. Aus dem Finanzplan sind Infrastrukturprojekte ersichtlich, die umsichtig und über längere Zeitspannen geplant werden müssen resp. daraufhin „gespart“ werden soll.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber





GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach  
Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07  
markus.peter@teufen.ar.ch  
www.teufen.ch

Beilage 2

Departement Finanzen  
Appenzell Ausserrhoden  
Herr Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9053 Teufen, 20. Dezember 2018

## **Vernehmlassung zum Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 20)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 20) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir dies wie folgt wahr:

### **Grundsätzliches**

Der Gemeinderat Teufen begrüsst, dass die Regierung die Teilrevision rasch nach dem Vorliegen der Bundesvorlage „Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)“ unterbreitet.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie die Ausserrhoden Gemeinden müssen als Wirtschafts- und Steuerstandort attraktiv bleiben. Nur so kann er sich im verschärften Standortwettbewerb behaupten. Das Bestreben von Kanton und Gemeinden muss es sein, wirtschaftsverträgliche Lösungen im Bereich der STAF zu ermöglichen und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden zu stärken.

### **Verlust an relativer steuerlicher Attraktivität**

Die Regierung will die Unternehmenssteuerreform ohne Reduktion des Steuersatzes und mit einer Umstellung vom Teilsatzverfahren mit 60% auf ein Teilbesteuerungsverfahren mit 60% umsetzen. Aufgrund von Progressionseffekten ergibt dies eine leichte Reduktion der steuerlichen Belastung von qualifizierten Anteilseignern. Im Vergleich zu anderen Kantonen resultiert allerdings ein Verlust an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit. Im Ostschweizer Vergleich wird Appenzell Innerrhoden mit einer Teilbesteuerung von 50% und einem kantonalen Steuersatz von 6% deutlich attraktiver sein. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in Innerrhoden tieferen Steuerbelastung für Haushalte mit hohem Einkommen relevant.

Wir empfehlen im Sinne des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen auf 50% zu setzen.

### **Entlastungsbegrenzung**

Angesichts der Unsicherheitsfaktoren und der hohen Mobilität von Statusgesellschaften (Holding-, Domizilgesellschaften) sollte der Kanton Voraussetzungen schaffen, um als Wirtschafts- und Steuerstandort für operativ tätige Gesellschaften (Handels-, Produktions-, Dienstleistungsbetrieb) attraktiv zu bleiben bzw. die Attraktivität zu erhöhen. Aus diesen Überlegungen befürworten wir eine maximal mögliche Ausnutzung von steuerlichen Erleichterungen für juristische Personen:

Wir empfehlen die Erhöhung der Entlastungsbegrenzung von 50% auf 70%.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT TEUFEN**



Reto Altherr  
Gemeindepräsident



Markus Peter  
Gemeindeschreiber-Stv.

Kopie an:  
- [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)  
- Akten



# GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 43

E-Mail: [edith.beeler@wald.ar.ch](mailto:edith.beeler@wald.ar.ch)

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9044 Wald, 17. Dezember 2018

## **Vernehmlassung; Teilrevision Steuergesetz 2020 (StG Rev 20)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie die Gemeinde Wald ein, Stellung zu nehmen zur Steuergesetz Teilrevision 2020.

Gerne machen wir davon Gebrauch.

Vorab ein herzliches Dankeschön für die Vorarbeit und die gut erarbeiteten Unterlagen.

### **Revisionsgrund und Grundsätzliches**

Das Ziel der Teilrevision besteht darin, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung in das kantonale Steuerrecht zu überführen. Der Spielraum für den Kanton ist nicht sehr gross und doch vermischen wir ein klares Zeichen zu Gunsten der Wirtschaft und Gemeinden, wie dies in der Medienmitteilung des Regierungsrates zu lesen war. Es freut uns, dass wir in den Unterlagen Kompromisse finden zwischen minimal 50% / Vorschlag 70% und auf die Ausnutzung 60% setzen. In der STAF-Vorlage des Bundes ist von einer teilweisen Kompensation für die Gemeinden die Rede. Wo ist in dieser Teilrevision eine entsprechende Kompensation für die Ausfälle in den Gemeinden eine Möglichkeit vorgesehen?

Nachfolgend die Anträge zu den einzelnen Artikeln.  
Dort wo zu Artikeln keine Bemerkung steht, gilt dies als Zustimmung.

#### **Art. 23a**

Hier sollte der Kanton ein Zeichen für die Wirtschaft setzen und die 5% beibehalten. Die Wirkung wäre ohne wesentlichen Steuerausfall, jedoch ein positives Zeichen für unsere Wirtschaft.

#### **Art. 69a**

Der Bund sieht gemäss Schlussbestimmung vom 28. September im Nationalrat eine Ermässigung von 90% vor. Warum diese Abweichung?  
Der Bundesrat sieht eine Ermässigung von **90%** vor für Reingewinne aus Patenten und vergleichbare Rechten. Das wird sicherlich seinen guten Grund haben – nämlich Vermeidung von

geringeren Investitionen in Forschung & Entwicklung. Genau diese Investitionen sind der Grundstein für künftigen Erfolg und wenn hier zu hoch besteuert wird, läuft der Kanton AR mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Umstand der Vernachlässigung von Investitionen, was einen erheblichen Nachteil gegenüber anderen Kantonen bedeutet und insbesondere den Wegzug gerade grösserer Unternehmen zur Folge haben kann, für welche Forschung und Entwicklung ein entscheidender Aufwandsposten ist. Wir haben mit der Revision dieses Gesetzes die einmalige Chance, auf Bundesebene neu verteilte Karten für alle Kantone vorteilhaft zu spielen, indem wir klare Anreize für Zuzug von neuen Technologien (Forschung & Entwicklung) bieten, was nicht nur durch einen Skaleneffekt absolut zu mehr Steuersubstrat führt, sondern unseren Kanton als Magnet für diese Technologien anbietet. Beispiel Kanton Zug, der in kürzester Zeit zum weltweiten Anziehungspunkt für zahlreiche Firmen in der Blockchain-Technologie wurde und damit zu guter Letzt auch noch gut verdienende natürliche Steuerzahler anzieht. **Aus diesem Grund sind wir entschieden gegen die hohe Besteuerung von Forschung und Entwicklung und votieren für eine Abzugsfähigkeit von 90%.**

#### **Art 70a**

Lit1/ falls Art.69a auf 90% angehoben würde. Braucht es da eine Angleichung.  
Lit2 / Gibt es noch andere als nur wissenschaftliche Forschung? Würden wir damit andere Forschungen ausschliessen?

#### **Art. 90**

Was sagen diese, 0,065 Promille aus? Stehen diese im Vergleich zu andern Kantonen?

#### **Art. 151**

Durch die Aufhebung dieses Artikels wird die Arbeit durch den Regierungsrat erledigt. Wo liegt darin ein Vorteil?

#### **Art. 5**

Wir sind für eine Anpassung jedoch ohne Zahlennennung des Betrages  
Wir empfehlen die Meinung der Kommission des Ständerates zu übernehmen und diesen Artikel zu streichen (=gemäss geltendem Recht). Denn in Art. 5 Abs. 3 wird ja der Bundesrat ermächtigt, diese Sätze festzulegen, womit die (festgeschriebene) Verankerung im kantonalen Gesetz obsolet wird. Damit sollte die bestehende Definition beibehalten werden.

Wir bitten um Prüfung unserer Eingabe.

Besten Dank und freundliche Grüsse

#### **Gemeinderat Wald AR**



Edith Beeler  
Gemeindepräsidentin



Lina Graf  
Gemeindeschreiberin

## Ramseier Elisabeth

---

**Von:** Weber Stefan  
**Gesendet:** Freitag, 16. November 2018 11:05  
**An:** Departement Finanzen  
**Betreff:** Steuergesetz, Teilrevision 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass der Gemeinderat Speicher an seiner Sitzung vom 14 November 2018 beschlossen hat, auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

Schönes Wochenende und freundliche Grüsse

Walter Zähler, Gemeindeschreiber ad interim



**Gemeinde Speicher**  
**Gemeindeschreiber**

Dorf 10  
CH-9042 Speicher

Telefon +41 71 343 72 07  
Fax +41 71 343 72 10  
[stefan.weber@speicher.ar.ch](mailto:stefan.weber@speicher.ar.ch)  
[www.speicher.ch](http://www.speicher.ch)

*Diese Mitteilung ist ausschliesslich für die als Adressaten bezeichneten Personen bestimmt. Sie kann vertrauliche und rechtliche geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese Mitteilung zu löschen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses E-Mails ist nicht gestattet. Besten Dank.*

---

## Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

---

Sitzungsdatum 10. Dezember 2018  
Traktandum Nr. 2  
Beschlussnummer 378

### 1.1.5 Kantonale Abstimmungen Steuergesetz; Teilrevision 2020; Vernehmlassung

#### Sachlage

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden schickt eine Teilrevision 2020 des Steuergesetzes in die Vernehmlassung. Nötig wurde die Revision aufgrund der geänderten Gesetze auf Bundesebene. Der Regierungsrat will den Kanton nicht nur als Wirtschafts- und Steuerstandort fördern, sondern weiterhin als attraktiven Arbeits- und Wohnkanton positionieren. Die Vernehmlassung dauert bis zum 21. Dezember 2018.

Nach dem Nein des Schweizer Stimmvolks zur Unternehmenssteuerreform III hat der Bundesrat eine neue Vorlage ausgearbeitet. Das Bundesparlament hat diese beraten und darin einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV eingefügt. Die Vorlage heisst deshalb neu Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Darin werden die Kantone verpflichtet, ihre Steuergesetze anzupassen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Der Revision des Steuergesetzes in Appenzell Ausserrhoden kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine grosse Bedeutung zu. Der Regierungsrat verfolgt das strategische Ziel, Appenzell Ausserrhoden als Wirtschafts- und Steuerstandort weiterhin attraktiv zu gestalten. Dadurch soll sich der Kanton im steuerpolitischen Umfeld behaupten können und wettbewerbsfähig bleiben. Gleichzeitig kann damit Appenzell Ausserrhoden trotz der peripheren Lage als attraktiver Arbeits- und Wohnkanton positioniert werden - mit dem Ziel, auch künftig ein kontinuierliches Einwohnerwachstum zu erreichen.

Im Vordergrund der Steuergesetzrevision steht die Abschaffung von bestimmten Steuerprivilegien für Gesellschaften, was international nicht mehr akzeptiert wird. Gleichzeitig sollen aber international anerkannte Massnahmen zur Beibehaltung der Standortattraktivität eingeführt werden. Nicht gesenkt wird der Gewinnsteuersatz für juristische Personen. Dieser bleibt bei 6,5 Prozent.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen beim Kanton zu Steuerausfällen von rund 380'000 Franken und bei den Gemeinden von 460'000 Franken. Aufgrund der positiven Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds wird in den kommenden Jahren mit einem Wachstum der Gewinn- und Kapitalsteuern gerechnet.



---

## Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

---

Steuererhöhungen für natürliche Personen sind nicht vorgesehen. Zur Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern - ein Ziel aus dem Regierungsprogramm - ist eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um jeweils 30 Franken vorgesehen. Damit stehen den Familien rund vier Millionen Franken zusätzlich zur Verfügung. Die freiwillige Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist ein sozialer Ausgleich im Rahmen der vorgelegten Steuergesetzrevision.

Die Vernehmlassung der Teilrevision 2020 des Steuergesetzes von Appenzell Ausserrhoden dauert bis zum 21. Dezember 2018. Aufgrund des knapp bemessenen Zeitplans soll der Kantonsrat die Vorlage bereits am 13. Mai 2019 in erster Lesung beraten, obwohl eine allfällige Referendumsabstimmung auf Bundesebene erst am 19. Mai 2019 stattfinden wird. Die geplante Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 verlangt eine solch gestraffte Vorgehensweise.

### Massnahmen zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17/STAF) in Appenzell Ausserrhoden:

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften: Abschaffung des kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften
- Einführung der Patentbox: Einführung der Patentbox mit einer steuerlichen Entlastung von Patentboxerträgen von 50 %.
- Einführung der Inputförderung (F&E): Einführung der Inputförderung mit maximaler Ausschöpfung des kantonalen Handlungsspielraums, d.h. der zusätzliche Abzug soll auf 50 % des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands festgelegt werden.
- Einführung der Entlastungsbegrenzung: Einführung der Entlastungsbegrenzung mit einer maximal möglichen steuerlichen Ermässigung aus Patentbox und Inputförderung von 50 %.
- Festlegung eines Sondersatzes (Übergangslösung bei Statuswechsel): Festlegung des Sondersatzes für die Jahre 2020-2022 auf 1,3 % und für die Jahre 2023 und 2024 auf 2,6 %.
- Aufhebung des reduzierten und Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes: Aufhebung des reduzierten Kapitalsteuersatzes - im Gegenzug direkte Freistellung von Beteiligungen, für die Patentbox qualifizierenden Immaterialgüterrechten sowie Darlehen an Konzerngesellschaften von der Kapitalsteuer; Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes unter Beibehaltung der Mindeststeuer von Fr. 900.--.
- Keine Senkung der Gewinnsteuerbelastung: Die Gewinnbesteuerung erfolgt weiterhin zu 6,5 % (auf dem Gewinn nach Steuern).
- Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung: Wechsel vom Halbsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren und Beibehaltung der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zu 60 %.
- Sozialpolitische Massnahme: Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30.--.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden den Ratsmitgliedern separat zugestellt.

### **Erwägungen**

Im Vordergrund der Steuergesetzrevision steht die Abschaffung von bestimmten Steuerprivilegien für Gesellschaften. Gemäss Gemeindefinanzstatistik 2017 beträgt der Steuerertrag für juristische Personen 5.2 % des Gesamt-Fiskalbeitrags und spielt eine eher unbedeutende nicht dominante Rolle. Auf kantonaler Ebene beträgt dieser Faktor 8 %.



---

## Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

---

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um jeweils 30 Franken wird begrüsst; diese Massnahme trägt in einem gewissen Masse zur Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern bei.

### Antrag

Aufgrund der Erwägungen sei auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

### Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Aufgrund der Erwägungen wird auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)

Versandt: 12. Dezember 2018

**Gemeinderat Lutzenberg**

Werner Meier  
Gemeindepräsident

Walter Grob  
Gemeindeschreiber

## Ramseier Elisabeth

---

**Von:** Zähler Walter  
**Gesendet:** Montag, 17. Dezember 2018 09:09  
**An:** Departement Finanzen  
**Betreff:** Steuergesetz; Teilrevision 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass der Gemeinderat Walzenhausen an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen hat, auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

Schönen Tag und freundliche Grüsse

Walter Zähler

---

Gemeindeverwaltung Walzenhausen  
Walter Zähler  
Gemeindeschreiber ad interim  
Dorf 84  
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84  
Fax +41 71 886 49 89

[Walter.Zaehner@walzenhausen.ar.ch](mailto:Walter.Zaehner@walzenhausen.ar.ch)  
[www.walzenhausen.ch](http://www.walzenhausen.ch)



*Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!*



# Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Beilage 2

Trakt. Nr. 159

Datum: 4. Dezember 2018

Seite 1

Hinweis: 14.00.02

**Verwaltung / Kanton AR: Kantonserlasse (Gesetze etc.)**

Eingegangen

**Teilrevision 2020 des kantonalen Steuergesetzes**

**12. Dez. 2018**

**Vernehmlassungsverfahren**

Departement Finanzen

Mit Kreisschreiben vom 29. Oktober 2018 hat das Departement Finanzen folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 21. Dezember 2018) unterbreitet:

1. Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 23.10.2018
2. Synoptische Darstellung der Teilrevision 2020
3. Erläuternder Bericht des Departement Finanzen zum Vernehmlassungsentwurf vom 23.10.2018
4. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf Kanton und Gemeinden
5. Übersicht über die kantonalen Massnahmen zur Umsetzung der Bundesvorlage
6. Liste der Vernehmlassungsadressaten  
(Unterlagen auf [www.ar.ch/Vernehmlassungen](http://www.ar.ch/Vernehmlassungen))

Alle GR-Mitglieder sind am 30.10.2018 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

## Beratungen

Gino Pauletti informiert über die vorliegende Vorlage. Nach der im Frühjahr 2017 abgelehnten USR III besteht weiterhin Reformbedarf, welcher nicht hinausgezögert werden sollte. Die Mindereinnahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision liegen gemäss den prognostizierten Zahlen in einem vertretbaren Rahmen.

## Beschluss

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Einwände erhoben.

## Protokollauszug an

- Kanton AR, Departement Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- KR Mario Wipf, Mühltoibel 1308, 9427 Wolfhalden
- Akten

## GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Versandt: 10.12.2018

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

**Gemeinde Gais**  
Gemeindekanzlei

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Finanzen  
Herr Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Gais, 20. Dezember 2018

## **Stellungnahme | Teilrevision Steuergesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 teilte das Departement Finanzen den Gemeinden und anderen Institutionen mit, dass der Regierungsrat die Vorlage für eine Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev. 20) zur Kenntnis genommen habe und das Departement Finanzen ermächtigt habe, dazu eine Vernehmlassung durchzuführen.

Das eidgenössische Parlament hat Ende September die Steuervorlage 17 verabschiedet. Darin enthalten ist neu auch ein sozialpolitischer Ausgleich zugunsten der AHV. Dementsprechend heisst die Bundesvorlage neu „Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)“.

Die STAF verfolgt dieselben Ziele wie die in der Referendumsabstimmung vom 12. Februar 2017 abgelehnte Unternehmenssteuerreform III (USR III). Die politischen Verpflichtungen der Schweiz bestehen nach wie vor. Der Handlungsbedarf hat sich seither sogar noch erhöht. Im Zentrum der Vorlage stehen aus steuerlicher Sicht die Abschaffung der besonderen Steuerregime (Holding-, Domizil-, und Verwaltungsgesellschaften) und damit die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz.

Die STAF beschränkt sich aber nicht allein darauf. Sie bezweckt überdies, weiterhin eine wettbewerbsfähige Unternehmenssteuerbelastung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage neue, international akzeptierte steuerliche Massnahmen vor.

Eine Umsetzung der STAF ist für Appenzell Ausserrhoden notwendig, um im interkantonalen und im internationalen Vergleich bestehen zu können.



**Gemeinde Gais**  
**Gemeindekanzlei**  
Schulhausstrasse 1  
9056 Gais  
+41 71 791 80 81  
www.gais.ch

Mit den vorgeschlagenen Instrumenten können einerseits die Rahmenbedingungen für Industrie und Gewerbe verbessert sowie andererseits Abwanderungen und damit zusammenhängende Mindereinnahmen verhindert werden. Appenzell Ausserrhoden soll als Wirtschafts- und Steuerstandort wie auch als Wohnort weiterhin attraktiv sein und sich im zunehmend schärfer werdenden Standortwettbewerb behaupten können.

Der Regierungsrat legt mit der StG Rev 20 ein ausgewogenes und finanzierbares Massnahmenpaket vor. Die aus heutiger Sicht geschätzten Mindereinnahmen befinden sich in einem tragbaren Rahmen. Mit dieser massvollen Umsetzung ist davon auszugehen, dass wegen der STAF weder auf Kantons- noch auf Gemeindeebene mit Steuererhöhungen bei den natürlichen Personen zu rechnen ist, da auch in den kommenden Jahren von einem Wachstum der Gewinn- und Kapitalsteuern ausgegangen werden kann. Als sozialpolitische Massnahme zur Förderung der Attraktivität des Kantons für Familien mit Kindern sollen die Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30.00 erhöht werden. Die Finanzierung dieser Familienzulagen erfolgt durch eine Erhöhung der Beitragssätze für Arbeitgebende.

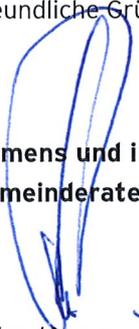
### **Erwägungen und Beschluss**

Der Gemeinderat Gais dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die dargelegten Positionen für die Teilrevision des Steuergesetzes werden vom Gemeinderat begrüsst, d.h.

- der Handlungsbedarf für die Steuergesetz Teilrevision 2020 ist gegeben. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Die Belastung der Kantons- und Gemeindefinanzen dürften verkraftbar sein.
- die Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30.- werden ebenfalls begrüsst. Die Anpassung ist sinnvoll und zeitgemäss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



**Namens und im Auftrage des  
Gemeinderates Gais**

Roland Lussmann  
Gemeindeschreiber



Departement Finanzen  
„Teilrevision Steuergesetz 2020“  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

19. Dezember 2018

## **Änderung des Steuergesetzes, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie den Gemeinderat Schönengrund ein, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeinde Schönengrund anerkennt, dass die Massnahmen der Teilrevision des Steuergesetzes 2020 zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17 / STAF) in Appenzell A.Rh. stimmig sind. Auch halten wir positiv fest, dass sich die Massnahmen in den Teilrevisionen des Steuergesetzes 2008 und 2010 als richtig erwiesen (tiefer Gewinnsteuersatz), so dass mit der Teilrevision 2020 heute insgesamt nur moderate Steuerausfälle zu verkraften sind.

Die Gemeinde Schönengrund akzeptiert auch die Abschaffung des kantonalen Sonderstatus für ausländische Gesellschaften (Holdings), um eine Doppelbesteuerung dieser Unternehmen zu vermeiden und einen möglichen Wegzug dieser Firmen zu verhindern.

### **Einführung der Patentbox**

In Zukunft werden Unternehmen mit grosser Innovationskraft und entsprechenden Patenten die Wirtschaft stärker prägen als bis anhin; die steuerliche Entlastung von innovativen Gesellschaften mittels Patentboxen ist deshalb zu befürworten. Die Entlastung von 50 % für Patentboxverträge ist angemessen.

### **Aufhebung des reduzierten und Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes**

Diese Massnahme sieht die Gemeinde Schönengrund als richtig an. Die Anpassung ist angemessen und verhindert, dass der Kanton an Attraktivität für Firmen mit hohem Eigenkapital einbüsst. Zusätzlich sollte die Mindeststeuer für Unternehmen wieder auf CHF 300.00 im Jahr gesenkt werden, da die jetzige Mindeststeuer von CHF 900.00 vor allem für neugegründete KMU eine unverhältnismässige grosse Steuerbelastung darstellt, da diese meistens in den ersten Jahre keine grossen Gewinne schreiben.

Die hohe Mindeststeuer verwässert zudem den tiefen Gewinnsteuersatz und mindert die Attraktivität unseres Kantons.

Ansonsten soll eine Übergangsfrist für neu gegründete Firmen von fünf Jahren gewährt werden.

**Einführung der Entlastungsbegrenzungen**

Die Einführung einer Entlastungsobergrenze von 50 % wird befürwortet. So kann einer ungewollten Steueroptimierung den Riegel geschoben werden.

**Erhöhung der Kinderzulagen**

Als sozialpolitischen Ausgleich stimmt die Gemeinde Schönengrund der Erhöhung der Kinderzulagen zu.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Gemeinderates Schönengrund**



Hans Brunner  
Gemeindepräsident



Sonja Hartmann  
Gemeindeschreiberin



**Gemeindekanzlei, 9104 Waldstatt**

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Waldstatt, 20. Dez. 2018

### **Steuergesetz Teilrevision; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Waldstatt hat sich an seiner letzten Sitzung eingehend mit der Teilrevision zum Steuergesetz befasst und unterbreitet Ihnen dazu folgende Vernehmlassung:

1. Der Gemeinderat Waldstatt bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision Stellung nehmen zu können.
2. Der Gemeinderat Waldstatt begrüsst eine frühzeitige Teilrevision des Steuergesetzes.
3. Dank an Finanzdirektor Köbi Frei  
Dank der weitsichtigen Steuerpraxis von Finanzdirektor Köbi Frei mit den tiefen Unternehmenssteuern, werden wir nicht doppelt belastet. Andere Kantone reduzieren den Steuersatz erst im jetzigen Zeitpunkt, was nebst den anderen Ausfällen doppelt schmerzt.
4. Steruerausgleich  
Der Ausgleich der Steuerausfälle ist zwingend. Eine Abfederung über einen gewissen Zeitraum ist daher notwendig.
5. Staatsteurkommission  
Die Staatssteuerkommission ist beizubehalten, damit die Gemeinden weiterhin vertreten sind.

Abschliessend möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die vom Departement zur Verfügung gestellte synoptische Darstellung sehr hilfreich war, was die Arbeit massiv erleichtert hat.

Gemeinde Waldstatt  
Gemeinderat  
Oberdorf 2  
9104 Waldstatt  
Tel. +41 (0)71 354 53 33  
Andreas.gantenbein@waldstatt.ar.ch  
www.waldstatt.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT WALDSTATT**

Andreas Gantenbein,  
Gemeindepräsident

Armin Räsamen  
Gemeindeschreiber



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Schwellbrunn, 14. Dezember 2018

**Kantonale Vernehmlassung; Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 20); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 lädt das Departement Finanzen die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20) bis zum Freitag, 21. Dezember 2018, Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt gerne wie folgt Stellung.

Die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes ist nachvollziehbar. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen.

Mit der beabsichtigten Verwendung der finanziellen Mittel kann sich der Gemeinderat nicht einverstanden erklären. Er erwartet, dass die höheren Einnahmen aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer eingesetzt werden, um die Steuerausfälle bei Kanton und Gemeinden zu kompensieren. Dass die finanziellen Mittel nun eingesetzt werden, um die Ausfälle aus dem nationalen Finanzausgleich zu kompensieren, ist nicht nachvollziehbar und wird nicht unterstützt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn**

Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident

Röbi Signer, Gemeindeschreiber



**Gemeinderat**

Rathaus  
Kirchplatz 6  
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:  
Gallus Pfister  
Tel. 071 898 89 75  
Fax 071 898 89 87  
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Kanton AR  
Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Heiden, 20. Dezember 2018

**Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 20) - Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 wurden die Gemeinden zur Stellungnahme zur Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 20) eingeladen. Der Gemeinderat Heiden nutzt diese Möglichkeit und stellt folgende Anträge.

Bereits mit der StG Rev 19 müssen die Gemeinden einen bedeutenden Steuerausfall in Kauf nehmen. Jetzt kommen weitere Steuerausfälle von 1 Mio. Franken auf die Gemeinden zu. Der Anteil von Heiden mit einer Quote von 19.8 % beträgt Fr. 189'000.00, bzw. 0.5 Steuereinheiten. Das kann so nicht akzeptiert werden; diese Ausfälle müssen kompensiert werden.

- Die Gemeinden sind mit einem angemessenen Anteil der dem Kanton zusätzlich zufließenden Mehrwertsteuer vom Bund in der Höhe von 4 Mio. Franken zu berücksichtigen.
- Für die Umsetzung der StG Rev 20 ist eine angemessene Kompensation mit einer Übergangsfrist von 4 bis 6 Jahren zu gewähren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

  
Gallus Pfister  
Gemeindepräsident

  
Rita Tobler  
Gemeindeschreiberin

CVP Appenzell Ausserrhoden  
Claudia Frischknecht, Präsidentin  
Kreuzstrasse 6  
9100 Herisau  
claudia.frischi@bluewin.ch



Herisau, 18. Dezember 2019

## Steuergesetz; Teilrevision 2020 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 lädt Regierungsrat Köbi Frei zur Vernehmlassung Teilrevision des Steuergesetzes 20 ein. Die CVP AR nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Aufgrund bundesrechtlichen Vorgaben zur Unternehmungsbesteuerung muss das kantonale Steuerrecht teilrevidiert werden. Der Bericht zum Vernehmlassungsentwurf erläutert ausführlich die notwendigen Anpassungen. Im Grundsatz stimmt die CVP der Teilrevision zu.

Insbesondere zu erwähnen sind die sozialpolitischen Begleitmassnahmen auf kantonaler Ebene. Als Familienpartei begrüssen wir die Bestrebungen die Kinder- sowie Ausbildungszulagen zu erhöhen.

Im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wird mehrfach ausgeführt, dass es den Gemeinden finanziell gut geht. Diese Meinung teilen wir nicht. Es ist unseres Erachtens von grosser Wichtigkeit, die Gemeinden am erhöhten Kantonsanteil aus der direkten Bundessteuer zu beteiligen. Ist dies nicht möglich, erwarten wir von der Regierung die Aufzeichnung einer möglichen Gegenfinanzierung der kommunalen Ausfälle auf die erste Lesung zum Geschäft. Anlässlich der Debatte zur Steuergesetz Teilrevision 2019 haben sich die parlamentarische Kommission (PK) sowie alle Parteien im Kantonsrat dezidiert geäussert. Die PK brachte in ihrem Bericht und Antrag bereits Lösungsvorschläge ein.

Wir bitten Sie, die Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen, unsere Vorschläge zu prüfen und die Anträge bei der Ausarbeitung der Vorlage an den Kantonsrat zu berücksichtigen.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

CVP APPENZELL AUSSERRHODEN

Claudia Frischknecht  
Präsidentin

Marcel Hartmann  
Kordinator Vernehmlassungen

## Vernehmlassungsantwort zum Steuergesetz 2020 (StG Rev 20); Teilrevision

---

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
 Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herr  
 Regierungsrat  
 Köbi Frei  
 Departement Finanzen  
 Regierungsgebäude  
 9102 Herisau

Herisau, 20. Dezember 2018

### Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton AR hat im Jahr 2008 mit der Senkung des Unternehmenssteuersatzes von 13.5% auf 6.0% (heute 6.5%) bereits sehr vorausschauende Schritte eingeleitet, um die Standortattraktivität des Kantons zu wahren bzw. sogar zu erhöhen. Hier konnte der Kanton eine proaktive Rolle spielen.

Die jetzt vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes erfordert hingegen eine Reaktion auf das „Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)“ und damit auf international akzeptierte steuerliche Massnahmen.

Generell akzeptiert die FDP AR diese Anpassungen.

Die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften ist auch für die FDP AR eine Notwendigkeit.

Im Sinne eines Ausgleichs der Steuerbelastung für juristische Personen begrüsst die FDP AR die sozialpolitische Massnahme der Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen.

Die FDP AR möchte darauf hinweisen, dass die nun zweite Revision des Steuergesetzes nicht isoliert zu betrachten ist. In der Konsequenz müsste auch das Finanzausgleichsgesetz revidiert werden. Da der politische Fokus momentan auf der Totalrevision der Kantonsverfassung liegt, wird dem Finanzausgleichsgesetz zu unserem grossen Bedauern keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Die FDP AR erachtet eine Gegenfinanzierung der kommunalen gemeindlichen Mindereinnahmen durch den Kanton als nicht erforderlich, da die Hauptlast der STAF der Kanton zu tragen hat.

## **Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf**

### **Abschaffung der Regelungen für kantonale Steuergesellschaften**

Die FDP AR akzeptiert die Abschaffung der Regelungen im Rahmen des STAF als notwendige Massnahme, um auf den internationalen Druck zu reagieren und das „black-listing“ unbedingt zu verhindern.

### **Einführung der Patentbox**

Die Einführung der Patentbox ist eine sinnvolle Massnahme, um Innovation in den Unternehmen zu fördern und diese dazu zu motivieren, Innovation in Patenten zu dokumentieren und nach aussen zu spiegeln. Die Entlastung von 50% für Patentboxverträge erscheint der FDP AR als angemessen, da diese sich in ähnlichem Rahmen der Nachbarkantone AI, SG und TG bewegt.

### **Einführung der Inputförderung (F&E)**

Diese lenkungspolitische Massnahme ist sinnvoll, um nachhaltig Arbeitsplätze im Kanton zu sichern und die Standortattraktivität auszubauen. Nur Innovation und Innovationsförderung sichern den Fortbestand der Industrie in der Ostschweiz.

### **Einführung der Entlastungsbegrenzungen**

Die FDP AR anerkennt den Nutzen der Einführung der Entlastungsbegrenzung auf 50%. Ungewollten steuerlichen Optimierungen wird so ein Riegel geschoben. Ausserdem ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit einem Steuersatz von 6.5% ohnehin schon sehr attraktiv für den Halt und die Ansiedlung von Unternehmen.

### **Festlegung eines Sondersatzes (Übergangslösung bei Statuswechsel)**

Die Auflösung der stillen Reserven ist gewünscht, da sie als Einmaleffekt das Steuersubstrat erhöht. Diese Auflösung sollte im Licht des NFA möglichst zeitnah erfolgen. Daher unterstützt die FDP AR die Festlegung des Sondersatzes in den vorgesehenen zwei Schritten.

### **Aufhebung des reduzierten und Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes**

Diese Massnahme wird von der FDP AR unterstützt. Die Anpassung ist angemessen und verhindert, dass der Kanton an Attraktivität für Firmen mit hohem Eigenkapital einbüsst.

### **Keine Senkung der Gewinnsteuerbelastung**

Die Gewinnsteuerbelastung von 6.5% (effektiver Steuersatz 13.04%) ist im internationalen und im schweizerischen Vergleich bereits sehr attraktiv und bedarf daher zur Zeit keiner weiteren Anpassung.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Kanton AR im Wettbewerb mit den Nachbarkantonen steht: So plant AI einen Zielsteuersatz von nur 12.66%, der Kanton Thurgau von 13.4% und St. Gallen 14.2 – 14.9%.

### Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Der Wechsel vom Teilsatz- auf die vom Bund vorgegebene Teilbesteuerung entspricht der Bundesvorlage. Mit dieser Änderung gehen dem Kanton voraussichtlich 160'000 CHF p.a. an Steuereinnahmen verloren. Die FDP AR stimmt mit der Vorlage dahingehend überein, dass die Dividendenbesteuerung nicht noch weiter i.e. unter 60% reduziert werden kann.

### Sozialpolitische Massnahme

Die FDP AR erachtet es als sinnvoll, dass nicht nur juristische Personen sondern auch natürliche Personen von steuerlichen Massnahmen profitieren sollten.

Es ist zweifelhaft, ob dies in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage zu erfolgen hat oder ob es nicht sinnvoller wäre, diese Anpassungen unabhängig voneinander zu behandeln.

Die FDP AR möchte folgendes anmerken: Die Erhöhung der Kinderzulagen geht voll zu Lasten der Arbeitgeber und damit auch der Gemeinden. Die Lohnsumme des Kantons von ca. 90 Mio. CHF steigt um circa 190'000 CHF p.a. Ein Teil der Kosten wird allerdings durch höhere Steuereinnahmen kompensiert.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger  
Vernehmlassungen

**Vizepräsident**  
Jens Weber  
Berg 18  
9043 Trogen  
079 960 35 65  
jeweber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

---

Trogen, 18. Dezember 2018

---

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau 2

---

## **Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die SP AR am 29. Oktober 2018 eingeladen, zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Einladung und nehmen wie folgt Stellung:

Die SP AR nimmt dahingehend Stellung, wie sich die STAF auf den Kanton AR auswirkt und verzichtet auf eine umfassende Würdigung der durch die Bundesversammlung ausgehandelten Kompromisslösung STAF. Die SP AR nimmt zur StG Revision 20 wie folgt Stellung:

### **A Ausgangslage**

Die StG Rev 20 nimmt vornehmlich Anpassung von nationalem Recht vor und ist die Reaktion auf die Ablehnung der USR III durch das Stimmvolk. Darin wurde klar, dass einseitige Entlastungen zugunsten der juristischen Personen im Steuerregime nicht akzeptiert werden. Die Anpassung auf kantonaler Ebene sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgrund der bisherigen Tiefsteuer-Praxis für Unternehmungen eher gering. Gemäss heutigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die STAF einem Referendum unterzogen wird. Dies soll in der Terminplanung berücksichtigt werden.

Die StG Rev 20 folgt Forderungen von verschiedenen Anspruchsgruppen. Die internationale Gemeinschaft akzeptierte die Steuerstatus der Kantone nicht mehr. Dies löste die Revisionsvorlagen im Steuerrecht aus. Die SP AR begrüsst diese Entwicklung. Die Unternehmungen und Steuerverwaltungen der Kantone forderten eine Umsetzung, die die Unternehmungen steuerlich entlastet. Dieser Forderung wird mit der StG Rev 20 immer noch nachgekommen. Aus Sicht der SP AR führt dies zu einer ungleichen Behandlung von juristischen und natürlichen Personen – zum Nachteil der natürlichen Personen. Da juristische wie natürliche Personen das ganze Spektrum der staatlich finanzierten Infrastruktur und Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sollen diese auch von beiden zu 100% finanziert werden. Die SP AR fordert in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln eine Abkehr von der ruinösen Umsetzung des Steuerregimes indem die Parameter zugunsten einer Gleichbehandlung der Steuersubjekte gesetzt werden.



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Im Speziellen ist die Einschränkung für Eigenfinanzierung nur möglich, wenn die ordentliche Gewinnsteuerbelastung von Kanton und Gemeinden mindestens 13.5% beträgt. Da diese im Kanton AR 6.5% liegt, besteht diese Möglichkeit in der kantonalen Gesetzgebung nicht. Die SP begrüsst diese Verschärfung.

Zudem ist die Teilbesteuerung von qualifizierten Dividenden beim Bund auf mindestens 70% festgelegt. Der Kanton AR muss diese mit mindestens 50% besteuern. Die SP bedauert die Mutlosigkeit des Bundes. Wenn das gesamte Einkommen der natürlichen Personen besteuert wird, sollen auch das Kapital voll besteuert werden. Diese Forderung stellt die SP AR auch in Bezug auf den kantonalen Satz der qualifizierten Dividenden auf.

Ein bedeutendes Element der StG Rev 20 ist die Patentbox. Die engere Fassung der Patentbox wird von der SP AR begrüsst. Die SP AR erwartet für die 1. Lesung präzisierende Informationen zur Bedeutung der Patentbox im Kanton Appenzell Ausserrhoden und inwieweit der Kanton im Kontext der Patentbox legiferieren kann.

Die Aufhebung der Staatssteuerkommission folgt der Logik der Reorganisation der Kommissionen und trennt die Exekutive von der Legislative im Kanton AR. Diese Trennung begrüsst die SP AR.

## B Erläuterungen

Zu den einzelnen Artikeln, die von der kantonalen Steuergesetzgebung gestaltet werden können und nicht durch nationales Recht vorgegeben sind, äussert sich die SP AR wie folgt:

### Art. 21b E-StG

Die Festlegung der Teilbesteuerung auf 60% ist nur 10% über dem Minimum. Die SP AR erwartet mindestens 80%.

### Art. 23 E-StG

Dito

### Art. 69a E-StG

Abs. 1 – Die SP AR erwartet vom Regierungsrat eine Erklärung wie die Ermässigung von 50% bei der Patentbox begründet wird und welche Bedeutung dies für den Kanton AR hat. Aus den Unterlagen kann nicht nachvollzogen werden wie die Höhe festgesetzt wurde oder welche Bedeutung dies für ansässige oder zuzugswillige Unternehmungen im Kanton hat.

Zusätzlich wird aus den Unterlagen der Vernehmlassung nicht ersichtlich inwieweit hier bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt oder kantonales Recht gesetzt werden soll. Wir bitten um Klarstellung der Zuständigkeiten.

### Art. 70a E-StG

Die SP AR erachtet die maximale Ausnützung der möglichen Abzüge von 50% für inländische F&E-Aufwendungen aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung als zu hoch. Die SP AR schlägt einen maximalen Abzug von 30% vor, um die Tatsache zu honorieren, dass es um inländische F&E-Aufwendungen geht und damit der Arbeitsstandort Schweiz bzw. AR gestärkt wird.

### Art. 70b E-StG

Die SP AR erachtet eine Gesamtentlastung von höchstens 30% als ausreichend. Der Kanton AR ist – wie in der Vernehmlassung erwähnt – steuerlich attraktiv genug.



## C Erhöhung der Familienzulagen

Die SP AR begrüsst die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Der neue Artikel 5 Abs. 1 EG zum FamZG ersetzt aber eine dynamische Legiferierung mit einer starren. Die SP AR regt an, dass die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf jeweils 20% über den Mindestansätzen des Bundes festgelegt werden. Der Wille familienpolitisch ein Zeichen zu setzen, käme so stark zum Ausdruck. So kann bei einer Anhebung durch den Bund (von einer Senkung kann aus demografischen Gründen durchaus abgesehen werden) der familienpolitisch wichtige Abzug weiterhin als Standortvorteil voll wirken – eine Veränderung der Bundesmindestansätze würde so keine Teilrevision der kantonalen Steuergesetzgebung auslösen. Konkret wären die Erhöhungen somit Fr. 240 (Kinderzulagen) und Fr. 300 (Ausbildungszulagen). Die SP AR betrachtet diese Besserstellung der natürlichen Personen mit Kindern als ausgewogen im Sinne der eingangs erwähnten ungleichen steuerlichen Behandlung von natürlichen und juristischen Personen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Erhöhung nur Angestellte von Firmen die der FAK AR angeschlossen sind, betreffen. Alle Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder deren Arbeitgeber einer anderen Kasse angeschlossen sind, profitieren nicht von dieser Erhöhung. Die SP AR erwartet Aussagen dazu, wie viele Steuerzahler im Kanton AR von dieser Erhöhung profitieren und wie viele Lohnempfänger im Kanton AR davon profitieren, aber nicht im Kanton wohnen.

## D Auswirkungen

Wirkung STAF und Anpassungen beim NFA beträgt	0.84 + 4.9 Mio	5.74 Mio
Erhöhter Anteil an der direkten Bundesteuer		4.00 Mio
<b>Mindereinnahmen</b>		<b>1.74 Mio</b>

Der erhöhte Anteil der Bundessteuern kommt nur dem Ausgleich der Mindereinnahmen beim Kanton zugute. Die Gemeinden sollen aufgrund ihrer positiven Rechnungsabschlüsse diese Zusatzlasten ohne Kompensation tragen. Diese Argumentation wird schon zum zweiten Mal verwendet. Erstmals bei der Finanzierung der Steuerausfälle bei der Erhöhung der Kinderabzüge und nun bei der Kompensation der Umsetzung der STAF. Aufgrund der Tatsache, dass viele Gemeinden zwar positive operative Ergebnisse erzielen, aber trotzdem nicht genügend investieren können, ist diese Haltung der Regierung als zynisch zu bewerten und für das Erreichen einer gemeinschaftlichen Lösung wenig zielführend. Die SP AR erwartet, dass die Gegenfinanzierung der Kinderabzüge und die Kompensation der Ausfälle der STAF auf kantonalen und kommunaler Ebene konkret in der Überarbeitung der StG Revision 20 vor der 1. Lesung integriert werden.

Die SP AR hat mit dem Minderheitsantrag zur Gegenfinanzierung der Erhöhung der Kinderabzüge einen ersten Schritt gemacht. Dieser ist vom Kantonsrat abgelehnt worden. Die SP AR erwartet nun, dass Wort gehalten und die Gegenfinanzierung wie sie in der 2. Lesung der StG Rev 19 in Aussicht gestellt wurde, in der StG Revision 20 umgesetzt wird. Die SP AR erwartet, dass die Ausfälle kompensiert werden, damit durch die StG Revision 20 nicht eine versteckte Sparrunde faktisch eingeführt und eine Minderung der staatlichen Leistungen durch die Bevölkerung und Unternehmungen in Kauf genommen werden muss.



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

## E Bedeutung

Die SP AR anerkennt, dass der Kanton AR mit der Umsetzung der STAF in der Pflicht steht. Bezüglich der Ausgewogenheit und Finanzierbarkeit kann die SP AR die Meinung der Regierung nicht teilen. Die Vorlage entlastet einseitig Unternehmen und belastet durch die fehlenden Steuereinnahmen indirekt die Haushalte. Zudem wird bei der Finanzierbarkeit nicht aufgezeigt wie die entstehenden Mindererträge kompensiert werden. Die zusätzlichen Lasten, die den Gemeinden aufgebürdet werden, führen zu einer weiteren Vergrößerung der Schere zwischen den Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Kanton AR.

Es ist an der Regierung aufzuzeigen, wie die nötigen laufenden Ausgaben und Investitionen beim Kanton und den Gemeinden in der Realität der erhöhten Kinderabzüge und der STAF finanziert werden sollen. Dass die regierungsrätliche Prognose der zukünftigen Steuereinnahmen von den Parteien und der Finanzkommission des Kantonsrats nicht geteilt wird, hat die Debatte über die AFP 2020-2022 und in der 2. Lesung der StG Rev 19 deutlich gezeigt. Die Regierung steht in der Pflicht nicht nur Ausfälle zu fördern, sondern aktiv eine Gegenfinanzierung aufzuzeigen.

## F Weiteres Verfahren

Da eine allfällige Abstimmung über die STAF erst am 19. Mai 2019 stattfinden könnte, soll die erste Lesung im Kantonsrat nach diesem Termin festgelegt werden. Da die Umsetzung der STAF ein wesentlicher Teil der StG Revision 20 darstellt, macht es wenig Sinn eine Vorlage vorzubereiten und zu debattieren, die noch gar nicht gesichert ist. Die Terminierung auf den 13./14 Mai 2019 erachtet die SP AR als verfrüht und soll auf einen Termin nach der mutmasslichen Referendumsabstimmung gelegt werden.

Freundliche Grüsse

Jens Weber

Vize-Präsident SP AR



**Anick Volger** Beilage 2

Teufenerstrasse 21  
9042 Speicher

079 711 52 02  
a.volger@bluewin.ch

**Anick Volger**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenerstrasse 21, 9042 Speicher

Kanton Appenzell A.Rh.  
Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Speicher, 15. Dezember 2018

### **Vernehmlassung zum Steuergesetz**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Steuergesetz ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

**Zu Art. 5:** Die Erhöhung der Kinderzulagen auf 30 Franken sind in einem Gesamtpaket zu akzeptieren (Abs. 1). Jedoch steigt als Folge daraus die Belastung der Arbeitgeber/Firmen von 1.6 Prozent auf 1.85 Prozent. Um den Arbeitgebern/Firmen entgegenzukommen soll auch der Unternehmenssteuersatz von 6.5 Prozent auf 6.0 Prozent gesenkt werden. Dies dient zum Ausgleich der Mehrbelastung durch die Erhöhung der Kinderzulagen.

**Zu Art. 21b:** Aufgrund der jüngsten Entwicklungen ist ein Systemwechsel vorzunehmen. Jedoch wäre es wünschenswert, die Besteuerung Unternehmerfreundlich zu gestalten und den Ansatz zu senken. Ein Steuersatz zwischen 50 und 60 Prozent ist anzustreben.

**Zu Art. 90 Abs. 1 und 2:** Den Mindestanteil auf 600 Franken senken. Die einfache Steuer wird um ein Drittel gesenkt, somit soll auch der Mindestansatz bei der Kapitalsteuer gesenkt werden.

**Zum Gemeindeausgleich:** Es ist zu erwarten, dass die Gemeinden einen Ausgleich fordern werden, dieser ist aber nach der Ansicht der SVP Appenzell Ausserrhoden nicht notwendig. Die Belastungen und Beiträge sind zu gering dafür. Die SVP Appenzell Ausserrhoden sieht von einem Ausgleich ab und unterstützt die Haltung des Regierungsrates.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger  
Präsident

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
Obstmarkt 1  
9102 Herisau

Arlette Schläpfer  
a. Kantonsrätin  
Rietli 1  
9411 Schachen b. Reute  
Tel. 071 891 57 62  
[arlette.schlaepfer@bluewin.ch](mailto:arlette.schlaepfer@bluewin.ch)

9411 Schachen bei Reute, 6. Dezember 2018

## **Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 20)**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 laden Sie uns ein, zur Steuergesetz Teilrevision 2020 Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Wir verstehen die vorliegende Teilrevision klar als Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Trotzdem stellen wir fest, dass dem Kanton entsprechender Handlungsspielraum offen steht. Im Grundsatz stehen wir hinter einer unternehmerfreundlichen Steuerstrategie. Wir sind jedoch auch der Auffassung, dass diese mit kritischem Hinterfragen und Ausloten der Notwendigkeit von „Geschenken“ erfolgen soll.

Im erläuternden Bericht (siehe auch Beilage 4) schreibt der Regierungsrat, dass der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von ca. CHF 4 Mio. zur Kompensation der kantonalen Ausfälle (StG Rev 20 und Dotationen NFA) verwendet werden soll. Das Geld wird aber schon bei der Steuergesetz Teilrevision 2019 zur Deckung der Steuerausfälle durch den erhöhten Kinderabzug teilweise (1,16 Mio.) verbraucht (siehe Bericht und Antrag zur 1. Lesung). Wir stellen uns ernsthaft die Frage ob damit nicht das gleiche Geld zweimal „verwendet“ wird?

Ausserdem vermissen wir in der Vorlage eine entsprechende Kompensation für die Ausfälle bei den Gemeinden. Die STAF-Vorlage des Bundes geht von einer teilweisen Kompensation aus.

Nachfolgend die Anträge und Fragen der PU AR:

### **Art. 21b**

#### **Abs. 2 Antrag**

Mehrheitlich sind die PU AR der Auffassung, dass die Besteuerung im Umfang von 70 % statt den vor-

gesehenen 60% für Unternehmen verkräftbar wären, und wir beantragen deshalb eine entsprechende Anpassung.

Wir erachten eine gleichlautende Regelung wie beim Bund als sinnvoll.

## **Art. 23**

### **Abs. 1bis Antrag**

Analog dem Art. 21b, Abs. 2 beantragen wir, dass auch hier der anrechenbare Satz auf 70% erhöht wird.

Wir erachten eine gleichlautende Regelung wie beim Bund als sinnvoll.

## **Art. 69a**

### **Abs. 1 Frage**

Der Bund sieht gemäss Schlussabstimmung des Nationalrates vom 28. September eine Ermässigung von 90% vor. Deshalb stellten wir uns die Frage ob es richtig sei, hier nur eine Ermässigung von 50% zu gewähren. Interne Abklärungen haben ergeben, dass der Kantons St. Gallen in seiner Vorlage ebenfalls von 50% ausgeht. Kann daraus geschlossen werden hier im Sinne einer freundschaftlichen Geste zu handeln?

### **Abs. 2 Frage**

Aus den Unterlagen des Regierungsrates ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage oder Hintergrund eine Verminderung der Kosten von 6% zur Anwendung gelangt?

## **Art. 70a Frage**

### **Abs. 2**

Für uns stellt sich die Frage ob mit dem Begriff „wissenschaftliche Forschung“ nicht möglicherweise andere Forschung ausgeschlossen werden könnte?

## **Art. 70b Anmerkung**

### **Abs. 1**

Wir stellen fest, dass in diesem Artikel der mögliche Spielraum nicht ausgenützt wurde. Grundsätzlich stehen wir hinter diesem Vorgehen.

## **Art. 90 Frage**

### **Abs. 1**

Uns stellt sich die Frage, weshalb ein Satz von 0.065 Promille gewählt wurde. Mit diesem Satz im Promillebereich wäre auch interessant zu erfahren was es bedeuten würde, wenn der Satz z.B. 0.066 Promille betragen würde.

## **Art. 151 Grundsätzliche Anmerkung**

Grundsätzlich stehen wir hinter der Neuorientierung der Verwaltungsstruktur. Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass in diesem Zusammenhang mit einem gewissen Unbehagen hinterfragt werden kann, ob diese Straffung nicht auch zu einer höheren „Verwaltungsmacht“ führt.

Wir sind überzeugt, dass sich der Regierungsrat im Rahmen der Kommissionsstraffung sehr gezielt und

äusserst kritisch die Frage stellen muss was wir verlieren, resp. wo die Vorteile der Abschaffung von Kommissionen liegen.

## Sozialpolitische Massnahmen

### Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

#### Art. 5

##### Abs. 1

Wir unterstützen die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen von je CHF 30.00. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir damit die gleichen Ansätze wie vom Kanton St. Gallen vorgesehen, anwenden.

##### Abs. 2 NEU

Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen festzulegen.

### Zusätzlicher Handlungsbedarf

Unser Kanton betont immer wieder wie wichtig ihm die familienfreundliche Politik ist. Im Laufe dieses Jahres haben wir, als letzter Kanton, die Richtlinien zur Basisqualität von Kindertagesstätten geschaffen. In diesem Zusammenhang müssen wir aber auch feststellen, dass zwischen der Aussage „familienfreundlich“ und entsprechendem Handeln eine grosse Diskrepanz besteht.

Die oben erwähnten Richtlinien bedeuten für die acht Institutionen, welche in unserem Kanton 13 Kindertagesstätten betreiben, eine rechtliche Gleichbehandlung im Rahmen der Betriebsbewilligung und Kontrolle, aber auch entsprechende Vorgaben mit weniger Spielraum. Dies bedeutet, dass für jeden Betrieb entsprechende Mehrkosten anfallen.

Mit dem Angebot einer familienergänzenden Kinderbetreuung erreichen wir, dass die Berufstätigkeit von beiden Elternteilen möglich ist. Damit stellen sicher, dass qualifizierte Fachkräfte den Unternehmen zur Verfügung stehen und ermöglichen so, gut verdienenden Eltern ihren Wohnsitz im Kanton zu nehmen. Was wiederum zu höheren Steuererträgen führt.

Die finanzielle Unterstützung dieser Betriebe ist in unserem Kanton noch nicht geregelt. Viele Betriebe bieten Ihre Dienste für mehrere oder in mehreren Gemeinden an. Deshalb stellt sich die Frage ob es nicht im Sinne einer Wettbewerbsfähigkeit mit dem urbanen Raum angezeigt wäre, hier eine kantonale Regelung anzustreben.

**Schlussbemerkung:** In diesem Zusammenhang empfehlen wir zu prüfen ob, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV) des Bundes, nicht entsprechende Bundesmittel „abgeholt“ werden könnten.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

**Arbeitsgruppe der PU AR:** a.KRP Edith Beeler, a.KR Hans-Peter Ramsauer, KR Fredi Wirz, KR Andrea Zeller Nussbaum,



Departement Finanzen  
Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 19. Dezember 2018

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei

Der Gewerbeverband dankt dem Regierungsrat, dass er eingeladen worden ist, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen. Wir haben die Vorlage zusammen mit der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell geprüft und halten folgendes fest.

### **Grundsätzliches**

Wir begrüssen, dass die Regierung die Teilrevision rasch nach dem Vorliegen der Bundesvorlage 'Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)' unterbreitet.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss als Wirtschafts- und Steuerstandort attraktiv bleiben. Nur so kann er sich im verschärften Standortwettbewerb behaupten. Der Industrieverein ist bestrebt, wirtschaftsverträgliche Lösungen im Bereich der STAF zu ermöglichen und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden zu stärken.

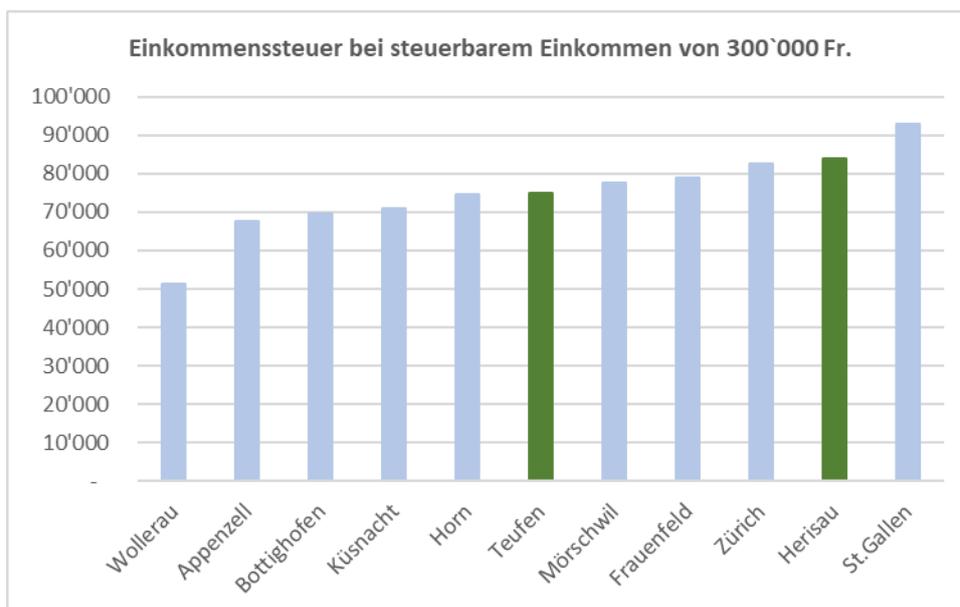
Die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus (Holding- und Domizilgesellschaft) können wir aufgrund des Drucks von aussen (EU, OECD) nachvollziehen. Im Weiteren begrüssen wir die Einführung der Patentbox mit einer steuerlichen Entlastung von 50% sowie der Inputförderung mit maximaler Ausschöpfung des gesetzlichen Handlungsspielraumes, d.h. mit einem zusätzlichen Abzug des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands von 50%. Auch die Begrenzung der maximalen Entlastung für die beiden Instrumente von insgesamt 50% ist aus unserer Sicht angemessen.

Im Übrigen erscheint die Vorlage der Regierung aber als sehr zaghaft. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sollen die Mehreinnahmen aus dem höheren Kantonsanteil bei der direkten Bundessteuer nicht für Steuersenkungen eingesetzt werden. Vielmehr sollen damit vor allem die erwarteten Verluste beim Ressourcenausgleich des neuen Finanzausgleichs (NFA) kompensiert werden.

### Verlust an relativer steuerlicher Attraktivität

Die Regierung will die Unternehmenssteuerreform ohne Reduktion des Steuersatzes und mit einer Umstellung vom Teilsatzverfahren mit 60% auf ein Teilbesteuerungsverfahren mit 60% umsetzen. Aufgrund von Progressionseffekten ergibt dies eine leichte Reduktion der steuerlichen Belastung von qualifizierten Anteilseignern. Im Vergleich zu anderen Kantonen resultiert allerdings ein Verlust an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit. Im Ostschweizer Vergleich wird Appenzell Innerrhoden mit einer Teilbesteuerung von 50% und einem kantonalen Steuersatz von 6% deutlich attraktiver sein. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in Innerrhoden tieferen Steuerbelastung für Haushalte mit hohen Einkommen relevant. Noch deutlich attraktiver ist der Kanton Schwyz, für den die Pläne der Regierung zur Dividendenbesteuerung allerdings noch nicht vorliegen.

	Dividendenbesteuerung		Kantonaler Steuersatz	
	aktuell	geplant	aktuell	geplant
<b>AI</b>	Teilsatz 40	Teilbesteuerung 50	8%	6%
<b>AR</b>	Teilsatz 60	Teilbesteuerung 60	6.50%	6.50%
<b>SG</b>	Teilsatz 50	Teilbesteuerung 70	12.56%	8.46%



Quelle: Comparis.

### Sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen

Der Gewerbeverband lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 30 Franken ab. Beim Bund und bei vielen Kantonen sind sozialpolitische Massnahmen vorgesehen, um die politischen Chancen von Steuersenkungen und anderen Mass-

nahmen zur Verbesserung der steuerlichen Attraktivität zu erhöhen. Grundsätzlich ist dies als ordnungspolitisch problematisch zu bezeichnen und deshalb abzulehnen. Nachdem in der StG Rev 20 nur marginale steuerliche Entlastungen vorgesehen sind, entfällt sogar dieses Argument für die sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen. Auf die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist deshalb zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen zur Stärkung des Wirtschafts- und Steuerstandorts Appenzell Ausserrhoden.

Es grüsst Sie freundlich

**Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden**



René Rohner, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer

Departement Finanzen  
Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 18. Dezember 2018

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 20)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei

Der Industrieverein dankt dem Regierungsrat, dass er eingeladen worden ist, sich zur Teilrevision des Steuergesetzes vernehmen zu lassen. Wir haben die Vorlage zusammen mit der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell geprüft und halten folgendes fest.

### **Grundsätzliches**

Wir begrüssen, dass die Regierung die Teilrevision rasch nach dem Vorliegen der Bundesvorlage 'Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)' unterbreitet.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss als Wirtschafts- und Steuerstandort attraktiv bleiben. Nur so kann er sich im verschärften Standortwettbewerb behaupten. Der Industrieverein ist bestrebt, wirtschaftsverträgliche Lösungen im Bereich der STAF zu ermöglichen und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden zu stärken.

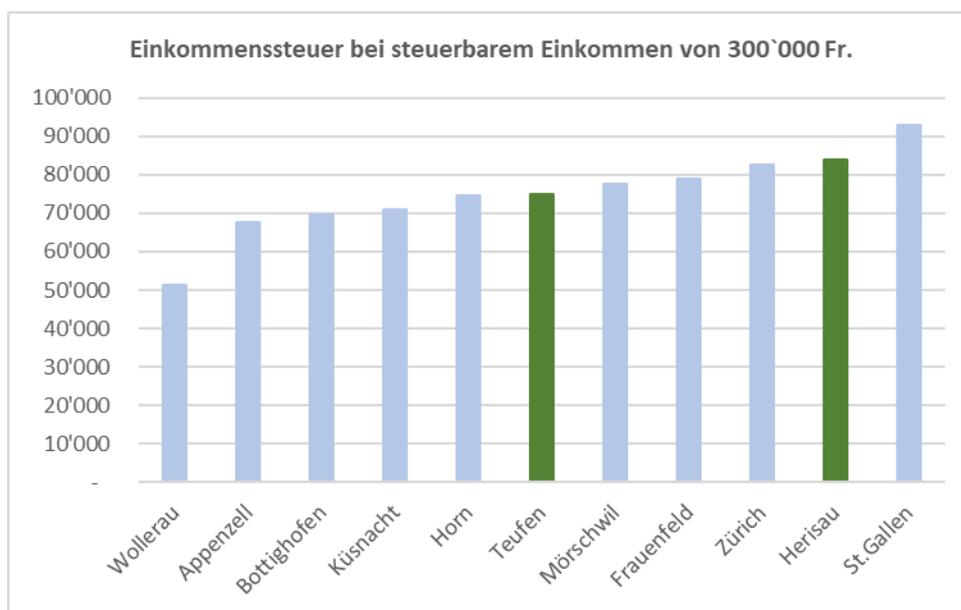
Die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus (Holding- und Domizilgesellschaft) können wir aufgrund des Drucks von aussen (EU, OECD) nachvollziehen. Im Weiteren begrüssen wir die Einführung der Patentbox mit einer steuerlichen Entlastung von 50% sowie der Inputförderung mit maximaler Ausschöpfung des gesetzlichen Handlungsspielraumes, d.h. mit einem zusätzlichen Abzug des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands von 50%. Auch die Begrenzung der maximalen Entlastung für die beiden Instrumente von insgesamt 50% ist aus unserer Sicht angemessen.

Im Übrigen erscheint die Vorlage der Regierung aber als sehr zaghaft. Im Gegensatz zu anderen Kantonen sollen die Mehreinnahmen aus dem höheren Kantonsanteil bei der direkten Bundessteuer nicht für Steuersenkungen eingesetzt werden. Vielmehr sollen damit vor allem die erwarteten Verluste beim Ressourcenausgleich des neuen Finanzausgleichs (NFA) kompensiert werden.

### Verlust an relativer steuerlicher Attraktivität

Die Regierung will die Unternehmenssteuerreform ohne Reduktion des Steuersatzes und mit einer Umstellung vom Teilsatzverfahren mit 60% auf ein Teilbesteuerungsverfahren mit 60% umsetzen. Aufgrund von Progressionseffekten ergibt dies eine leichte Reduktion der steuerlichen Belastung von qualifizierten Anteilseignern. Im Vergleich zu anderen Kantonen resultiert allerdings ein Verlust an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit. Im Ostschweizer Vergleich wird Appenzell Innerrhoden mit einer Teilbesteuerung von 50% und einem kantonalen Steuersatz von 6% deutlich attraktiver sein. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in Innerrhoden tieferen Steuerbelastung für Haushalte mit hohen Einkommen relevant. Noch deutlich attraktiver ist der Kanton Schwyz, für den die Pläne der Regierung zur Dividendenbesteuerung allerdings noch nicht vorliegen.

	Dividendenbesteuerung		Kantonaler Steuersatz	
	aktuell	geplant	aktuell	geplant
<b>AI</b>	Teilsatz 40	Teilbesteuerung 50	8%	6%
<b>AR</b>	Teilsatz 60	Teilbesteuerung 60	6.50%	6.50%
<b>SG</b>	Teilsatz 50	Teilbesteuerung 70	12.56%	8.46%



Quelle: Comparis.

### Sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen

Der Industrieverein unterstützt den Vorschlag, dass nicht nur juristische Personen, sondern auch natürliche Personen von steuerlichen Massnahmen profitieren sollten.

Es ist zweifelhaft, ob dies in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage zu erfolgen hat oder ob es nicht sinnvoller wäre, diese Anpassungen unabhängig voneinander zu behandeln.

Folgendes ist anzumerken: die Erhöhung der Kinderzulage geht voll zu Lasten der Arbeitgeber und damit auch der öffentlichen Hand. Die Lohnsumme des Kantons von ca. 90 Mio. Franken steigt um ca. 190'000 Franken pro Jahr. Ein Teil der Kosten wird allerdings durch höhere Steuereinnahmen kompensiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen zur Stärkung des Wirtschafts- und Steuerstandorts Appenzell Ausserrhoden.

Es grüsst Sie freundlich

**Industrieverein Appenzell Ausserrhoden**



Urs Alder, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer



Departement Finanzen  
Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 18. Dezember 2018

### **Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 20) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei

Der Hauseigentümerverband dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er hat die vorgeschlagene Teilrevision des Steuergesetzes geprüft.

Bei der Teilrevision handelt es sich um ein ausgewogenes und finanzierbares Massnahmenpaket. Für das Hauseigentum ergeben sich keine unmittelbaren Folgen.

Wir bitten den Regierungsrat, auf einfache Lösungen hinzuarbeiten, die keinen bürokratischen Mehraufwand verursachen.

Wir grüssen Sie freundlich

**Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden**

Ernst Bischofberger, Präsident

Ruedi Aerni, Geschäftsführer